

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Uckerland

Aufgrund der § 17 und 36 Abs.2,3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntgabe vom 09. März 1994 (GVBl I S. 65) des § 5 der Gemeindeordnung vom 10. Oktober 2001(GVBl I Nr.14 vom 02. November 2001) und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl I S.200) geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1995 (GVBl I S.145) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 28.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

1. Die Gemeinde Uckerland unterhält nach § 1 Abs.2 BSchG zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, öffentliche Feuerwehren.
2. Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 unentgeltlich. Kostenersatz wird in folgenden Fällen erhoben:
 - a) wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde,
 - b) wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie in sonstigen Fällen der Gemeingefährdung,
 - c) wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten (VdF) vom 27. Februar 1980 (GVBl I S.5050) oder § 19g Abs.5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (GBVI I S.1529) entstanden ist.
 - d) wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
 - e) wenn die Feuerwehren vorsätzlich grundlos alarmiert werden.
3. Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
4. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 24 BSchG werden gemäß § 36 Abs.4 BSchG Benutzungsgebühren erhoben.
5. In Fällen unbilliger Härte sowie bei unbegründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden.
6. Im Rahmen überörtlicher Hilfe gemäß § 17 BSchG werden bei der Bekämpfung von Schadenfeuer nur besondere Sachaufwendungen (Kraftstoff, Schaumbilder, Ölbinder u.s.w.) vom anfordernden Träger des Brandschutzes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Hilfeleistung erfolgte, verlangt.
7. Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Waldbränden ist ein Antrag auf Kostenersatz an den Landkreis zu stellen.

§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr

1. Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
2. Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Abs.3 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. der Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

3. Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs.2,3 und 4 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.
4. Werden Brandsicherheitswachen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf behördliche Anordnung gestellt, besteht Gebührenpflicht, auch wenn kein Antrag vorliegt. Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik bestimmt der Wehrführer bzw. sein Stellvertreter.

§ 3 Zahlungspflicht

1. Zahlungspflichtig sind:
 1. beim Einsatz der Feuerwehr nach § 1 Abs.2
 - a) der Verursacher, der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) der Fahrzeughalter, der die Gefahr oder den Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen herbeigeführt hat, sowie die Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
 - c) der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl I S.229) oder von besonders gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrenverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985) BGBl I S.1529) verursacht hat,
 - d) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, der die Gefahr oder den Schaden beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe c) herbeigeführt hat, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - e) derjenige, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat (Fehlalarmierungen)
 2. bei Leistungen nach § 1 Abs. 3 derjenige, für den ein Tätigwerden oder eine Leistung erfolgte,
 3. für die Gestellung der Brandsicherheitswachen nach § 1 Abs.4 der Veranstalter.
2. Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.
3. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlage

1. Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
2. Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht Festkosten benannt sind.
3. Wartezeit, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
4. Angefangene Einsatzstunden/ Einsatztage werden voll in Einsatz gebracht.
5. Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
6. In den Stundensätzen für Löschfahrzeuge sind die Kosten für mitgeführte Geräte (mit Ausnahme von Löschmitteln) enthalten.

7. Für notwendig werdende längere Reinigungszeiten, die über das normale Maß von 2 Stunden hinausgehen, werden zusätzliche Gebühren erhoben.
8. Für Einsätze an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Personalkosten in Höhe von 10 % erhoben.

§ 5 Fälligkeiten

1. Der Kostenersatz/ die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
2. Für langfristige Leistungen bzw. Nutzung feuerwehrtechnischer Geräte wird ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

§ 6 Haftung

1. Die Gemeinde Uckerland haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 36 Abs.4 BSchG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
2. Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Uckerland für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 7 Schlußbestimmungen

Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Uckerland tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Uckerland, den 01.03.2002

gez.
Becker
Bürgermeisterin

gez.
Kurth
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Anlage:

Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 – 4 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung der Gemeinde Uckerland vom 28.02.2002.

Lfd.Nr.	Gegenstand	Tarife/Euro pro Std.	Euro/ pro Tag
1.	Einsatzkräfte		
1.1.	Einsatzleiter	16,00 €	
1.2.	Einsatzkraft	13,00 €	
2.	Löschfahrzeuge und Anhänger		
2.1.	Löschfahrzeug (LF8)	57,00 €	
2.2.	Kleinlöschfahrzeug (KLF)	41,00 €	
2.3.	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	41,00 €	
2.4.	Schlauchtransportanhänger (STA)	18,00 €	
2.5.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	21,00 €	
3.	Geräte mit Motorantrieb	1. Std.	je weitere
4.1.	Elektroschlauchpumpe	12,00 €	6,00 €
4.2.	TS 8	22,00 €	11,00 €
4.3.	Lenzpumpe	12,00 €	6,00 €
4.4.	Motorsäge	8,00 €	4,00 €
4.5.	Trennschleifer	8,00 €	4,00 €
4.6.	Notstromaggregat bis 7 KW		12,00 €
	über 7 KW		26,00 €
4.	Sonstige Geräte		
4.1.	Druckschlauch C,B		6,00 €
4.2.	Saugschlauch A		6,00 €
4.3.	Hebekissen		6,00 €
4.4.	Pressluftatemgerät		22,00 €
4.5.	Kübelspritze		12,00 €
5.	wasserführende Armaturen		6,00 €
6.	Brandsicherheitswachen	12,00 €/Person	
7.	Fehlalarmierungen	250,00 € pauschal	
8.	zusätzliche Reinigungsarbeiten	12,00 €	